

## **MITTEILUNG DES REGULATORY BOARD NR. 3/2017 VOM 16. OKTOBER 2017**

### ***Vernehmlassung zu einer Teilrevision der Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance (Proxy Advisor): Beschluss des Ausschusses für die Emittentenregulierung***

#### **I. AUSGANGSLAGE**

Am 2. Juni 2017 eröffnete SIX Exchange Regulation gestützt auf einen Beschluss des Ausschusses für die Emittentenregulierung von SIX Swiss Exchange AG (Issuers Committee) eine Vernehmlassung betreffend eine Teilrevision der Richtlinie zur Corporate Governance vom 13. Dezember 2016. Gegenstand des Vernehmlassungsentwurfs war die Einführung einer Offenlegungspflicht bezüglich Beratungsverhältnissen zwischen Emittenten und sog. Proxy Advisors (Stimmrechtsberatern). An der Vernehmlassung, die am 31. Juli 2017 endete, nahmen insgesamt 18 interessierte Dritte teil. Die entsprechenden [Stellungnahmen](#) sind auf der Webseite von SIX Exchange Regulation einsehbar.

#### **II. VERNEHMLASSUNGSERGEBNISSE**

Das Echo auf den Regulierungsvorschlag war geteilt. Die überwiegende Mehrzahl der Vernehmlassungsteilnehmer war sich dahingehend einig, dass aufgrund der Einführung der Vorschriften der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften und der daraus resultierenden grösseren Bedeutung der Stimmrechtsberater grundsätzlich ein Regelungsbedarf im Hinblick auf allfällige Interessenskonflikte von Stimmrechtsberatern besteht. Namentlich die Interessensvertreter der Emittenten lehnten jedoch den Vorschlag ab. Sie vertraten unter anderem die Auffassung, dass die Adressaten einer Transparenzvorschrift die Proxy Advisors und nicht die Emittenten sein sollten. Ferner wurde ins Feld geführt, dass eine Regelung dieser Thematik im Einklang mit den Vorschriften in der Europäischen Union stehen sollte.

#### **III. ENTSCHEID DES ISSUERS COMMITTEE**

Das Issuers Committee ist nach eingehender Prüfung der Vernehmlassungsergebnisse zum Schluss gekommen, zum heutigen Zeitpunkt auf den Erlass neuer Bestimmungen hinsichtlich der Mandatierung von Stimmrechtsberatern zu verzichten und das Projekt zu sistieren. Die Kommission ist jedoch nach wie vor der Auffassung, dass ein Regelungsbedarf im Hinblick auf allfällige Interessenskonflikte von Stimmrechtsberatern besteht. Es erscheint jedoch als opportun, dass diese Thematik – im Einklang mit der entsprechenden Rechtsentwicklung in der Europäischen Union – auf Gesetzesstufe geregelt wird. SIX Exchange Regulation verfügt über keine entsprechende Rechtsetzungskompetenz gegenüber den Stimmrechtsberatern.

Sollte sich im Laufe der Zeit zeigen, dass die mangelnde Transparenz in diesem Bereich durch gesetzgeberische oder andere Massnahmen nicht verbessert werden konnte, behält sich das Issuers Committee vor, die Frage einer Revision der betreffenden Börsenvorschriften neu zu beurteilen und gegebenenfalls regulatorisch tätig zu werden.

#### IV. WEITERE INFORMATIONEN ZUR CORPORATE GOVERNANCE

Die Bestimmungen im Zusammenhang mit den Informationen zur Corporate Governance von an der SIX Swiss Exchange AG kotierten Gesellschaften sind über folgende Internetadresse abrufbar:

<https://www.six-exchange-regulation.com/de/home/issuer/obligations/corporate-governance.html>

Die bisher veröffentlichten Sanktionen im Bereich Corporate Governance sind über Internet abrufbar ([Sanktionen Corporate Governance](#)).

Die [Mitteilungen des Regulatory Board](#) sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar und können unter [Online Services](#) kostenlos abonniert werden.